

# Reglement

über

das Beitragswesen im baulichen und technischen  
Brandschutz im Kanton Thurgau

EW.005.P.2022

29. September 2022

---

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1.</b>	<b>ALLGEMEINES</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Definitionen</b>	<b>4</b>
2.1	Subventionsberechtigte Kosten	4
2.2	Nicht subventionsberechtigte Kosten	4
	<b>BAULICHE BRANDSCHUTZMASSNAHMEN BEI BESTEHENDEN GEBÄUDEN</b>	<b>4</b>
3.1	Brandmauern	4
3.2	Vertikale Fluchtwege in Gebäuden mit hoher Personengefährdung	5
<b>4.</b>	<b>TECHNISCHE BRANDSCHUTZMASSNAHMEN</b>	<b>5</b>
4.1	Blitzschutzsysteme	5
4.2	Brandmelde- und Sprinkleranlagen	6
4.3	Rauch- und Wärmeabzugsanlagen	6
4.4	Rauchschutzdruckanlagen	7
4.5	Feuerwehraufzüge	7
<b>5.</b>	<b>VERFAHREN</b>	<b>8</b>
5.1	Beitragsgesuch	8
5.2	Beitragszusicherung	8
5.3	Abnahme	8
5.4	Auszahlungsgesuch	8
<b>6.</b>	<b>INKRAFTTRETEN</b>	<b>9</b>
	<b>ANHANG</b>	<b>10</b>
	<b>Auszug aus dem Gesetz über den Feuerschutz (RB 708.1)</b>	
	<b>Auszug aus der Feuerschutzverordnung (RB 708.11)</b>	

Gestützt auf § 2 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz, FSG; RB 708.1) i.V.m. § 41 FSG sowie § 39 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzverordnung, FSV; RB 708.1) i.V.m. § 47 FSV

erlässt

die Gebäudeversicherung des Kantons Thurgau (GVTG) im Sinne einer Konkretisierung und Erläuterung folgendes Reglement:

## **1. ALLGEMEINES**

- 1.1 Die GVTG kann an die Erstellungskosten freiwillig erstellter, vorschriftsgemässer Brandschutzmassnahmen eine einmalige Subvention gewähren, sofern der Personen- oder Gebäudeschutz dadurch wesentlich verbessert wird und das Gebäude bei ihr versichert ist.
- 1.2 Als vorschriftsgemäss im Sinne dieses Reglements gelten Verbesserungen der Brandschutzmassnahmen, welche die Mindestanforderungen der VKF-Brandschutzvorschriften erfüllen.  
Subventionsberechtigte Massnahmen, die über die Anforderungen der aktuellen VKF-Brandschutzvorschriften hinausgehen und trotzdem subventioniert werden, sind in diesem Reglement besonders aufgeführt.
- 1.3 Verbesserungen des Brandschutzes sind nur subventionsberechtigt, sofern sie als freiwillig gelten. Als freiwillig im Sinne dieses Reglements gelten Verbesserungen des Brandschutzes, die nicht durch ein Baubewilligungsverfahren oder eine Umnutzungsbewilligung auferlegt worden sind.
- 1.4 Werden gleichzeitig mit den Verbesserungen des Brandschutzes weitere bauliche Veränderungen oder Umnutzungen vorgenommen, sind nur bestehende, nicht von der Umnutzung oder dem Umbau betroffene Gebäudeteile subventionsberechtigt.
- 1.5 Ist für den geplanten Umbau, die Umnutzung oder für die Verbesserungen des Brandschutzes eine baurechtliche Bewilligung erforderlich, muss die Subventionszusicherung vor dem Erteilen der baurechtlichen Bewilligung ausgestellt werden. Alle subventionsberechtigten Massnahmen müssen den geltenden Vorschriften entsprechend ausgeführt werden.
- 1.6 Bei vergleichbaren Aufwendungen sind bauliche Massnahmen technischen Lösungen vorzuziehen. Neben baulichen Massnahmen sind zusätzliche automatische Löschanlagen nur dann subventionsberechtigt, wenn diese eine weitere wesentliche Verbesserung des Brandschutzes zur Folge haben.

- 1.7 Bei verschiedenen in Frage kommenden Brandschutzmassnahmen kann durch Subventionsverweigerung bzw. Subventionszusicherung derjenigen Variante der Vorzug gegeben werden, welche langfristig als die geeignetere Lösung erachtet wird und für die Bauherrschaft zumutbar ist.
- 1.8 Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger oder deren Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger sind dafür verantwortlich, dass subventionierte freiwillige Einrichtungen für den baulichen, technischen und abwehrenden Brandschutz einwandfrei gewartet und dauernd betriebsbereit sind.

## **2. DEFINITIONEN**

### **2.1 Subventionsberechtigte Kosten**

Die subventionsberechtigten Kosten umfassen:

- Nettobeträge der in Rechnung gestellten Leistungen und Materialien der Brandschutzverbesserungen, d.h. Beträge (inkl. MWST) nach Abzug von Rabatten und Skonti;
- die für Brandschutzverbesserungen notwendigen Nebenkosten;
- maximal 15% der anrechenbaren Kosten für Projektierung und Bauleitung (Honorare), sofern diese beantragt und ausgewiesen werden;
- Eigenleistungen mit einem maximalen Stundenansatz für firmeninterne Fachpersonen von Fr. 70.00 pro Stunde und bei Privatpersonen von Fr. 45.00 pro Stunde.

### **2.2 Nicht subventionsberechtigzte Kosten**

Nicht subventionsberechtigt sind insbesondere:

- Bauzinsen, Versicherungsprämien, Anschluss- und allgemeine Gebühren;
- Kosten für Provisorien, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten;
- Servicekosten, Wartungsverträge und dergleichen;
- der Vorsteuerabzug bei mehrwertsteuerpflichtigen Unternehmen;
- Kosten für Dokumentationen, Pläne und Kopien;
- bei Sprinkleranlagen die Kosten für die Wasserzufuhr bis zum anlageeigenen Hauptschieber;
- Erneuerung oder Modernisierung von gesetzlich notwendigen Sprinkler- und Brandmeldeanlagen;
- Objektlöscheinrichtungen wie z.B. Gaslöschung für Serverräume und dergleichen;
- Mehrkosten für Verbesserungen, die in keinem direkten Zusammenhang mit den Brandschutzanforderungen stehen, wie z.B. Einbruch- und Schallschutzmassnahmen usw.

## **3. BAULICHE BRANDSCHUTZMASSNAHMEN BEI BESTEHENDEN GEBÄUDEN**

### **3.1 Brandmauern**

- 3.1.1 Beiträge werden ausgerichtet bei bestehenden Gebäuden, die gemäss den geltenden Vorschriften über eine Brandmauer verfügen müssten, aber noch keine besitzen. Die Brandmauern und die Anschlussdetails sind gemäss den Brandschutzvorschriften vollflächig, durchgehend und möglichst standfest zu erstellen.



3.1.2 Die Beitragssätze betragen:

- 40% der subventionsberechtigten Kosten bei Brandmauern mit Feuerwiderstand REI 60, REI 90 oder REI 180;
- 20% der subventionsberechtigten Kosten bei mehrschaligen Brandmauern, wenn aufgrund der Eigentumsverhältnisse nur eine Seite erstellt werden kann.

3.1.3 Keine Beiträge werden ausgerichtet an:

- Unterhaltsarbeiten
- An die Erstellung von Brandmauern bei Neubauten, Umbauten und/oder bei Nutzungsänderungen

### **3.2 Vertikale Fluchtwege in Gebäuden mit einer hohen Personengefährdung**

3.2.1 In Beherbergungsbetrieben und Gebäuden mit Räumen mit grosser Personenbelegung (mehr als 300 Personen), können Beiträge ausgerichtet werden, wenn mit den baulichen Massnahmen eine wesentliche Verbesserung der Personen- und Gebäudesicherheit erreicht werden kann.

Beitragsberechtigte bauliche Massnahmen sind:

- Bau und Ausbau von Flucht- und Rettungswegen;
- vertikale Fluchtwege (Innen- und Aussentreppen);
- Brandschutzabschlüsse zu vertikalen Fluchtwegen;

3.2.2 Die Beitragssätze betragen:

- 30% der subventionsberechtigten Kosten.

3.2.3 Keine Beiträge werden ausgerichtet an:

- Unterhaltsarbeiten, Massnahmen infolge Neubauten und Nutzungsänderungen;
- Massnahmen, die wegen einer Erhöhung der zugelassenen Personenzahl notwendig werden.

## **4. TECHNISCHE BRANDSCHUTZMASSNAHMEN**

### **4.1 Blitzschutzsysteme**

4.1.1 Beiträge werden ausgerichtet an:

- Blitzschutzsysteme bei landwirtschaftlichen Gebäuden mit weniger als 3'000 m<sup>3</sup> umbautem Raum;
- Erweiterung von landwirtschaftlichen Gebäuden ohne Blitzschutzsystem auf mehr als 3'000 m<sup>3</sup> umbautem Raum;
- Nachrüstung von fehlenden Blitzschutzsystemen bei landwirtschaftlichen Gebäuden mit mehr als 3'000 m<sup>3</sup> umbautem Raum und Baujahr älter als 1980.

4.1.2 Die Beitragssätze betragen:

- 40% der subventionsberechtigten Kosten bei Neubauten und bei Nachrüstungen;
- 40% der subventionsberechtigten Kosten, wenn der Erweiterungsbau weniger als 50% des bestehenden Gebäudevolumens beträgt;

- 20% der subventionsberechtigten Kosten, wenn der Erweiterungsbau mehr als 50% des bestehenden Gebäudevolumens beträgt.

#### 4.1.3 Keine Beiträge werden ausgerichtet an:

- Blitzschutzsysteme von nicht landwirtschaftlichen Gebäuden jeglicher Art;
- Neubauten über 3'000 m<sup>3</sup>
- Nachrüstung von fehlenden Blitzschutzsystemen bei landwirtschaftlichen Gebäuden mit mehr als 3'000 m<sup>3</sup> umbautem Raum und Baujahr 1980 oder jünger;
- Aufwendungen für den inneren Blitzschutz;
- Unterhalts- und Servicearbeiten von Blitzschutzsystemen.

## 4.2 Brandmelde- und Sprinkleranlagen

### 4.2.1 Beiträge werden ausgerichtet an:

- Anlagen in bestehenden Gebäuden, die nach den heute geltenden Vorschriften mit einer Brandmelde- oder Sprinkleranlage versehen sein müssten, aber noch keine besitzen;
- bestehende Gebäude, die mit einem Doppelschutz durch eine Brandmelde- und Sprinkleranlage versehen sein müssten, aber erst mit einer von beiden Anlagen geschützt sind (z.B. grosses Einkaufszentrum);
- freiwillige Anlagen, wenn eine angemessene Erhöhung des Schutzwertes erreicht werden kann;
- Brandmeldeanlagen mit Teilüberwachung, die der Ansteuerung von Sicherheitseinrichtungen und Brandabschlüssen dienen;
- die freiwillige Ergänzung von Brandmeldeanlagen von Teil- auf Vollüberwachung in Beherbergungsbetrieben.

### 4.2.2 Die Beitragssätze betragen:

- 30% der subventionsberechtigten Kosten bei Vollüberwachung resp. Vollschutz;
- 15% der subventionsberechtigten Kosten bei Teilüberwachung resp. Teilschutz.

### 4.2.3 Keine Beiträge werden ausgerichtet an:

- Unterhalts- und Servicearbeiten;
- Gebühren für Aufschaltung und Alarmübermittlung;
- Neubau und Modernisierungen von Pflichtanlagen.

## 4.3 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

### 4.3.1 Beiträge werden ausgerichtet an:

- vertikale Fluchtwege (Fluchttreppenhäuser) bei bestehenden Beherbergungsbetrieben und Räumen mit grosser Personenbelegung (über 300 Personen), die gemäss den geltenden VKF-Brandschutzvorschriften über eine Rauch- und Wärmeabzugsanlage verfügen müssten, aber noch nicht damit ausgerüstet sind;

- Parkhäuser, Tiefgaragen und Einstellräume ab 1'200 m<sup>2</sup> Gesamtfläche, die gemäss den geltenden VKF-Brandschutzvorschriften über eine Rauch- und Wärmeabzugsanlage verfügen müssten, aber noch nicht damit ausgerüstet sind.

4.3.2 Die Beitragssätze betragen:

- 30% der subventionsberechtigten Kosten.

4.3.3 Keine Beiträge werden ausgerichtet an:

- Neubauten;
- Service- und Unterhaltsarbeiten.

#### **4.4 Rauchschutzdruckanlagen**

4.4.1 Beiträge werden ausgerichtet an:

- bestehende Gebäude, die gemäss den geltenden VKF-Brandschutzvorschriften über eine Rauchschutzdruckanlage verfügen müssten, aber noch nicht damit ausgerüstet sind;
- bestehende Gebäude, bei denen Mängel an der Entfluchtung nur mit der Installation einer Rauchschutzdruckanlage behoben werden können oder wenn bauliche Massnahmen nur mit unverhältnismässig hohen Kosten realisiert werden können.

4.4.2 Die Beitragssätze betragen:

- 30% der subventionsberechtigten Kosten.

4.4.3 Keine Beiträge werden ausgerichtet an:

- Neubauten;
- Service- und Unterhaltsarbeiten.

#### **4.5 Feuerwehraufzüge**

4.5.1 Beiträge werden ausgerichtet an:

- bestehende Gebäude, die gemäss den geltenden VKF-Brandschutzvorschriften über einen Feuerwehraufzug verfügen müssten, aber noch nicht damit ausgerüstet sind.

4.5.2 Die Beitragssätze betragen:

- 30% der subventionsberechtigten Mehrkosten für den Feuerwehraufzug.

4.5.3 Keine Beiträge werden ausgerichtet an:

- Neubauten;
- Service- und Unterhaltsarbeiten.

## **5. VERFAHREN**

### **5.1 Beitragsgesuch**

- 5.1.1 Beitragsgesuche sind der GVTG durch die Eigentümerschaft oder deren Bevollmächtigte rechtzeitig vor Auftragserteilung einzureichen.
- 5.1.2 Der Anspruch auf Beiträge entsteht mit der schriftlichen Zusicherung.
- 5.1.3 Bei verspätet eingereichten Gesuchen bis max. ein Jahr nach dem Arbeitsbeginn, kann die GVTG eine Leistungskürzung um 5 Prozentpunkte, maximal jedoch Fr. 1'500.00 vornehmen.
- 5.1.4 Mit dem Beitragsgesuch sind die nachfolgend aufgeführten Projektunterlagen, in der Regel elektronisch einzureichen:
- Gebäudebezeichnung mit Strasse, Ort und Versicherungsnummer;
  - technischer Bericht oder Kurzbeschreibung der vorgesehenen Brandschutzmassnahmen;
  - detaillierter Kostenvoranschlag (siehe Formular [www.gvtg.ch](http://www.gvtg.ch)) mit verbindlichen Offerten, aufgeteilt nach Massnahmen und Versicherungsnummer;
  - Situationsplan sowie Brandschutz- oder Konzeptpläne.

### **5.2 Beitragszusicherung**

- 5.2.1 Mit der Beitragszusicherung können Bedingungen und Auflagen verbunden sein.
- 5.2.2 Zeichnen sich während der Ausführung der Arbeiten wesentliche technische Änderungen oder Kostenerhöhungen, die zu einem Mehraufwand von mehr als 10% der subventionsberechtigten Kosten führen, ab, so ist der GVTG unverzüglich Meldung zu erstatten. Vor der Fortsetzung der entsprechenden Arbeiten sind die Anweisungen der GVTG abzuwarten.
- 5.2.3 Die beantragten Brandschutzmassnahmen sind ab dem Datum der Zusicherung innerhalb von zwei Jahren umzusetzen und abzurechnen. Auf begründetes Gesuch hin kann die Frist verlängert werden.

### **5.3 Abnahme**

- 5.3.1 Vor der Beitragsauszahlung ist mit der GVTG eine Abnahme der erstellten Brandschutzmassnahmen zu vereinbaren und durchzuführen. Allfällige Mängel sind umgehend zu beheben.

### **5.4 Auszahlungsgesuch**

- 5.4.1 Nach Beendigung und Abnahme der Arbeiten durch die GVTG, ist ein Auszahlungsgesuch mit detaillierter Bauabrechnung einzureichen. Die nachfolgenden Dokumente über das fertig erstellte Bauwerk sind in der Regel in digitaler Form einzureichen:
- Ausführungsbericht mit nachgeführten Ausführungs- und Brandschutzplänen sowie allfälligen Abnahmeprotokollen.



- Kostenzusammenstellung mit Ausweisung und Abzug der nicht berechtigten Kosten.
- Der Vorsteuerabzug bei mehrwertsteuerpflichtigen Unternehmen ist auszuweisen und bei der Abrechnung abzuziehen.
- Begründung allfälliger Mehr- oder Minderkosten.
- Rechnungskopien der subventionsbeitragsberechtigten Kosten.

## **6. INKRAFTTRETEN**

Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.

Gebäudeversicherung des Kantons Thurgau



Der Direktor  
Milos DANIEL

## **Änderungstabelle - Nach Ziffern**

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Reglement	29.09.2022	01.10.2022	Erstfassung

## **ANHANG**

### **Auszug aus dem Gesetz über den Feuerschutz (FSG, RB 708.1)**

#### § 6 Departement und Organisation

<sup>1</sup> Der Vollzug der kantonalen Aufgaben sowie die Aufsicht über den Feuerschutz sind Sache des zuständigen Departementes.

<sup>2</sup> Das zuständige kantonale Amt ist der Gebäudeversicherung angegliedert.

<sup>3</sup> Die Gebäudeversicherung führt für das Amt eine eigene Rechnung. Überschüsse sind in einen Brandschutzfonds einzulegen, Verluste durch Entnahme aus dem Fonds zu decken.

#### § 41 Beitrag des Kantons

<sup>1</sup> Der Kanton leistet den Politischen Gemeinden und anderen Trägerinnen oder Trägern des Feuerschutzes Beiträge aus dem Brandschutzfonds an die Kosten, die ihnen aus der Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen.

<sup>2</sup> Er kann Beiträge an die Kosten von freiwillig verbesserten Brandschutzmassnahmen bei bestehenden Gebäuden und Anlagen mit erheblichem Gefährdungspotenzial oder beträchtlichem Schadenrisiko ausrichten.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen und die Höhe der Beiträge.

### **Auszug aus der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Feuerschutz (FSV, RB 708.11)**

#### § 35 Grundsatz

<sup>1</sup> Der Kanton fördert durch Beiträge den baulichen und technischen Brandschutz, die Löschwasserversorgung und die Feuerwehren.

#### § 36 Zuständigkeit

<sup>1</sup> Über Beiträge bis zu Fr. 50'000 entscheidet die Gebäudeversicherung, über höhere Beiträge entscheidet das Departement für Justiz und Sicherheit.

#### § 38 Gesuch

<sup>1</sup> Beitragsgesuche sind vor Auftragserteilung bei der Gebäudeversicherung einzureichen.

<sup>2</sup> Nicht berechnete Kosten sind auszuweisen und abzuziehen.

<sup>3</sup> Der Anspruch auf Beiträge entsteht mit der schriftlichen Zusicherung.

#### § 39 Voraussetzungen

<sup>1</sup> Beiträge können zugesichert werden, wenn Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Geräte oder Fahrzeuge dem bedarfsgerechten Feuerschutz dienen und in technischer Hinsicht den Vorschriften und Weisungen der Gebäudeversicherung entsprechen.

<sup>2</sup> Beiträge für den baulichen und technischen Brandschutz sowie die Löschwasserversorgung werden nur für Gebäude und Anlagen ausgerichtet, die dem Versicherungsobligatorium unterstehen.

#### § 40 Bemessung

<sup>1</sup> Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Nettokosten. Verkaufserlöse und Beiträge Dritter sind angemessen anzurechnen.

<sup>2</sup> Keine Beiträge werden insbesondere ausgerichtet für:

1. vorgeschriebene Brandschutzanlagen und -einrichtungen;
2. Landkäufe und Umgebungsarbeiten;
3. Anschaffungen gebrauchter Geräte oder Einrichtungen, soweit sie nicht neuwertig oder von der Gebäudeversicherung bereits subventioniert worden sind;
4. Anschaffungen, die auch anderen Zwecken dienen;
5. Personal-, Betriebs-, Reparatur- und Unterhaltskosten.

<sup>3</sup> Die Beiträge haben in einem angemessenen Verhältnis zur Verbesserung des Schutzwertes zu stehen.

#### § 41 Auszahlung

<sup>1</sup> Die Beitragsauszahlung erfolgt nach Abnahme durch die Gebäudeversicherung und gegen Vorlage einer unterzeichneten Zusammenstellung der Abrechnung entsprechend der Beitragszusicherung und unter Beilage der Rechnungskopien.

<sup>2</sup> Die Gebäudeversicherung entscheidet über die Notwendigkeit einer Abnahme.

<sup>3</sup> Bei zugesicherten Beiträgen über Fr. 500'000 sind auf Antrag Teilzahlungen von maximal 80% der anrechenbaren Kosten möglich.

#### § 42 Verfall

<sup>1</sup> Zusicherungen verfallen nach Ablauf von zwei Jahren.

<sup>2</sup> Auf begründetes Gesuch hin kann die Frist verlängert werden.

#### § 43 Auflagen und Kontrollen

<sup>1</sup> Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger oder deren Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger haben Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Geräte und Fahrzeuge einwandfrei zu warten und dauernd betriebsbereit zu halten.

<sup>2</sup> Die Gebäudeversicherung kann Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Geräte und Fahrzeuge jederzeit kontrollieren.

#### § 44 Rückforderung

<sup>1</sup> Beiträge können insbesondere dann zurückgefordert werden, wenn die Bedingungen der § 39 und § 43 nicht mehr erfüllt sind, umgangen wurden oder eine Veräusserung vor Ablauf der Amortisationszeit gemäss Anhang 2 erfolgt ist.

#### § 45 Ersatzbeschaffung

<sup>1</sup> Bei Ersatzbeschaffungen vor Ablauf der Amortisationszeit gemäss Anhang 2 werden die Beiträge anteilmässig gekürzt.

<sup>2</sup> In begründeten Fällen kann die Gebäudeversicherung von diesen Fristen abweichen.

#### § 47 Vorbeugender Brandschutz

<sup>1</sup> An Schutz- und Interventionsanlagen von Gebäuden werden folgende Beiträge ausgerichtet:

- |   |      |
|---|------|
| 1. für Brandmauern und Blitzschutzanlagen landwirtschaftlicher Gebäude  | 40%; |
| 2. für automatische Brandmelde- oder Sprinkleranlagen   | 30%; |
| 3. für Rauchschutzdruckanlagen, Feuerwehraufzüge und andere Massnahmen bei Bestandesbauten, wenn sie wesentlich zur Verbesserung der Personen- und Gebäudesicherheit führen | 30%. |

### **Anhang 2 der FSV, Amortisationszeiten zu § 45 FSV**

Für den baulichen und technischen Brandschutz gelten folgende Amortisationszeiten:

Brandmeldeanlagen	15 Jahre
Sprinkleranlagen	20 Jahre